



## **7. Nutztiertagung des Schweizer Tierschutzes STS „20 Jahre Tierschutzgesetz – wie weiter?“**

Freitag, 1. Dezember 2000, Olten

<b>Artgerechte Nutztierhaltung: Fordern oder Fördern?</b>
---

Kurzfassung des Referates von  
Manfred Bötsch, Direktor, Bundesamt für Landwirtschaft

## **1 Strategie im Bereiche der Ökologie und des Tierschutzes**

Der Bundesrat hat 1992 mit dem 7. Landwirtschaftsbericht die folgende Strategie zur Umsetzung des Nachhaltigkeitskonzeptes in der landwirtschaftlichen Produktion festgelegt:

1. Forschung, Bildung und Beratung: Die Landwirte sollen möglichst aus eigener Erkenntnis und Überzeugung zum umwelt- und tiergerechtem Handeln kommen.
2. Finanzielle und andere Anreize schaffen: Das umwelt- und tiergerechte Handeln muss auch wirtschaftlich interessant sein.
3. Erlass von Vorschriften soweit zur Ergänzung notwendig.

Die Massnahmen sollen gemäss den obigen Prioritäten zum Einsatz kommen. Mit der Agrarpolitik 2002 wird diese Strategie fortgeführt. In seiner Antwort vom 8. September 1999 auf den Bericht „Vollzugsprobleme im Tierschutz“ der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates, hat sich der Bundesrat bereit erklärt, das Instrumentarium der Information, der Ausbildung und der Motivation auch bei der anstehenden Revision des Tierschutzrechtes zu verstärken. Die Strategie, polizeirechtliche Vorschriften nur subsidiär zur Bildung und Beratung sowie zu wirtschaftlichen Anreizen zu erlassen, hat sich aus unserer Sicht bewährt, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

## **2 Förderung der artgerechten Tierhaltung**

### **2.1 Tierschutzgesetzgebung als Teil des ökologischen Leistungsnachweises**

Die Tierschutzgesetzgebung definiert die Basisanforderungen an eine ethisch und moralisch verantwortbare Nutztierhaltung. Deren Vollzug war in den einzelnen Kantonen bis zur Umsetzung der Agrarpolitik 2002 unterschiedlich und zum Teil wurde er auch kritisiert. Mit der auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzten Agrarpolitik 2002 wurde der ökologische Leistungsnachweis (OeLN) eine Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde die tiergerechte Haltung von Nutztieren neben der Erfüllung der ökologischen Auflagen Teil des ökologischen Leistungsnachweises.

Durch diesen Einbezug in den Leistungsnachweis wurde für den Tierschutz die Beweispflicht umgekehrt. Der Landwirt muss nachweisen, dass er die Tierschutzgesetzgebung einhält. Da der ökologische Leistungsnachweis eine Voraussetzung sowohl für die allgemeinen wie auch für die ökologischen Direktzahlungen ist, wirken sich Verstösse gegen die Tierschutzvorschriften auf alle Direktzahlungen aus. Die Landwirte haben deshalb ein grosses wirtschaftliches Interesse an der Erfüllung der Tierschutzgesetzgebung.

### **2.2 Förderung der besonders tierfreundlichen Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere**

Mit diesen Massnahmen werden Betriebe gefördert, in denen die Nutztiere auf besonders tierfreundliche Art gehalten werden oder regelmässig Auslauf haben. Die Anforderungen gehen somit über diejenigen der Tierschutzgesetzgebung hinaus.

### **Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)**

Gefördert werden Stallhaltungssysteme, die wesentlich über das von der Tierschutzgesetzgebung verlangte Niveau hinausgehen. Es gelten die folgenden Anforderungen:

- die Tiere werden frei in Gruppen gehalten (Gruppenhaltung);
- den Tieren stehen ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung (Mehrraumställe);
- die Ställe werden mit genügend natürlichem Tageslicht beleuchtet.

Zur Zeit werden folgende, nach Tierkategorien differenzierte Beiträge pro Grossvieheinheit und Jahr ausgerichtet:

- Tiere der Rindergattung, Ziegen, Kaninchen Fr. 70.-
- Schweine Fr. 135.-
- Geflügel Fr. 180.-

### **Regelmässiger Auslauf ins Freie (RAUS)**

Gefördert werden Betriebe, welche ihre Nutztiere regelmässig ins Freie lassen. Für die verschiedenen Tierarten gelten insbesondere die folgenden Anforderungen:

- Raufutter verzehrende Nutztiere: Auslauf an mindestens 26 Tagen im Monat während der Vegetationsperiode und an mindestens 13 Tagen im Monat während der Winterfütterungsperiode;
- Schweine: Auslauf an mindestens 3 Tagen in der Woche;
- Geflügel: Täglicher Auslauf;
- Weide, Laufhof, Aussenklimabereich und Stall müssen den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Zur Zeit werden folgende, nach Tierkategorien differenzierte Beiträge pro Grossvieheinheit und Jahr ausgerichtet:

- Raufutter verzehrende Tiere, Kaninchen Fr. 135.-
- Schweine Fr. 135.-
- Geflügel Fr. 180.-

Die beiden Programme sind die Basis zahlreicher Labels. Durch den Kauf von solchen Labelprodukten können die Konsumentinnen und Konsumenten das Tierhaltungsniveau mitbestimmen.

## **3 Vollzug und Kontrolle**

Die Kontrolle über den ökologischen Leistungsnachweis und die Ökoprogramme wird mit Artikel 66 der Direktzahlungsverordnung an die Kantone delegiert. Diese können Organisationen, die für eine sachgemässe und unabhängige Kontrolle Gewähr bieten, zum Vollzug beziehen. Die Kantone müssen solche Organisationen allerdings stichprobenweise überprüfen. Zahlreiche kantonale Kontrollorganisationen sind daran, sich nach der europäischen Norm EN 45004 als Inspektionsstellen akkreditieren zu

lassen oder haben die Akkreditierung bereits erhalten. Akkreditierte Kontrollstellen entsprechen bezüglich Fachkompetenz und Unabhängigkeit international gültigen Anforderungen.

Die Direktzahlungsverordnung verlangt mindestens die folgenden Kontrollen:

- Alle Betriebe, welche sich neu für Direktzahlungsprogramme anmelden;
- alle Betriebe, auf welchen bei den Kontrollen im Vorjahr Mängel festgestellt wurden und
- mindestens 30 Prozent der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten übrigen Betriebe.

Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche die an die Beiträge geknüpften Anforderungen nur teilweise oder nicht erfüllen, werden seit 1999 nach einheitlichen Kriterien sanktioniert. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz hat ein entsprechendes einheitliches Sanktionsschema erlassen.

Von den Kantonen bzw. den von ihnen beauftragten Kontrollstellen wurden 1999 rund 30'000 Betriebe auf die Einhaltung des ökologischen Leistungsnachweises kontrolliert. Im Weiteren wurden über 50% der RAUS- und BTS-Betriebe kontrolliert. Gesamthaft wurden knapp 4'000 Verstösse festgestellt. Die Beiträge wurden deshalb um 8,2 Mio. Fr. reduziert. Nicht ausbezahlte Beiträge auf Grund von falschen Angaben bei der Anmeldung sowie Rückbehalte bei nicht beitragsberechtigten Bewirtschaftern sind in diesem Betrag nicht enthalten.

## **4 Auswirkungen**

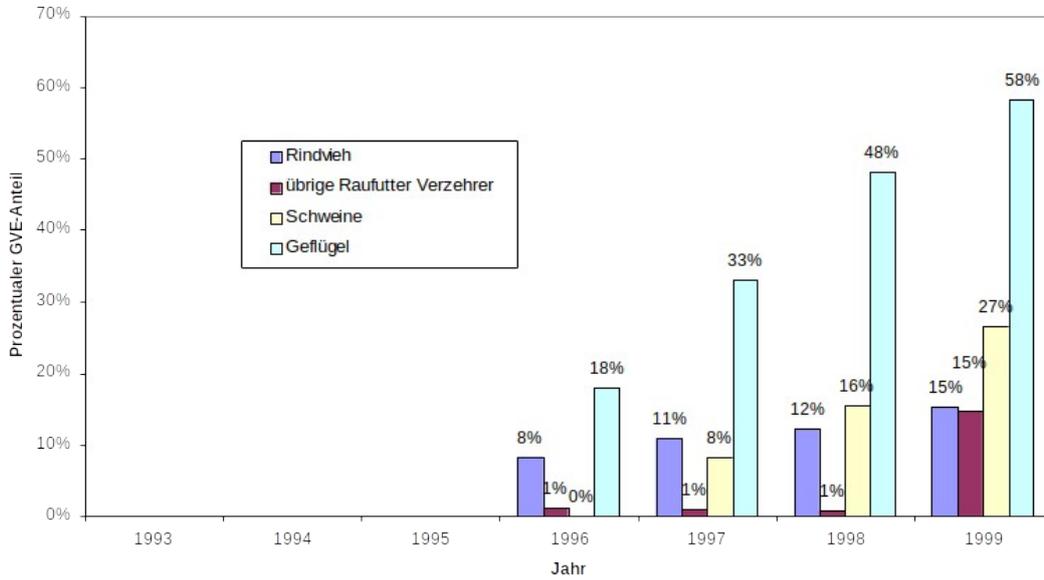
### **4.1 Tierschutzgesetzgebung**

Die Tierschutzgesetzgebung wird seit 1999 nach einheitlichen Grundsätzen vollzogen. Gemeinsam wurde vom BLW, dem BVET und der LBL Kontrollunterlagen erarbeitet, die heute in der Mehrzahl der Kantone verwendet werden. Das BVET führte in zahlreichen Kantonen Ausbildungskurse für Kontrolleure durch. Das im Auftrag der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom BLW erarbeitete Sanktionsschema hat zur Folge, dass Verstösse gegen die Tierschutzvorschriften in den verschiedenen Kantonen nach einheitlichen Grundsätzen sanktioniert werden.

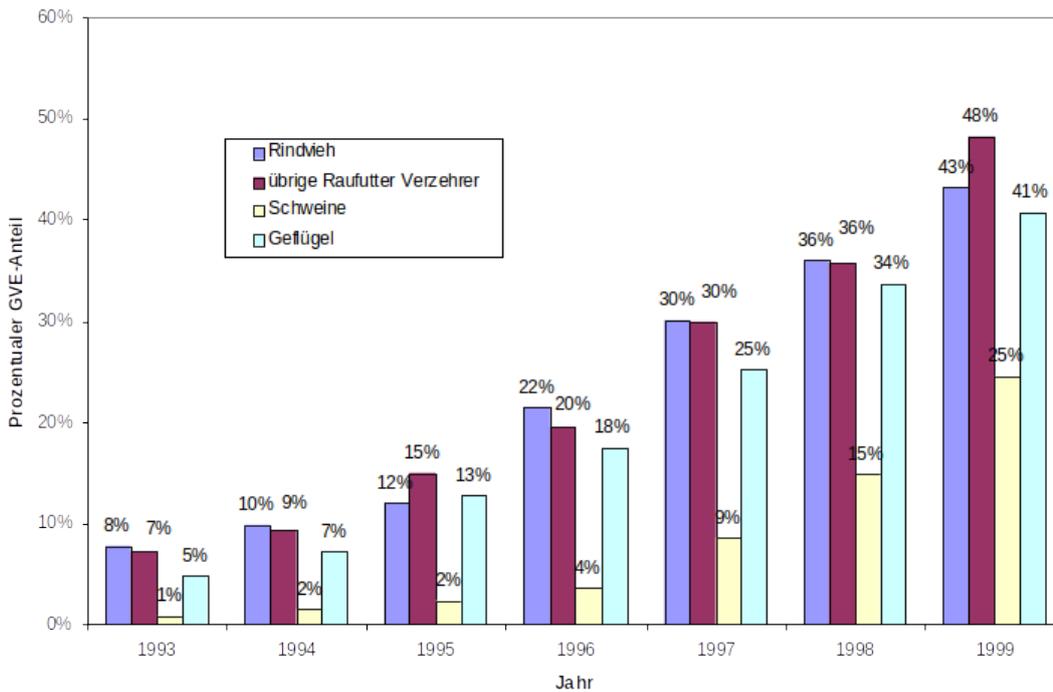
### **4.2 RAUS und BTS**

Die Beteiligung ist seit dem Bestehen der Programme kontinuierlich gewachsen. 1999 wurden für rund 41% des Viehbestandes RAUS-Beiträge und für rund 17% des Viehbestandes BTS-Beiträge ausgerichtet. Knapp 40% der Ökobeiträge wurden für diese Programme verwendet. Der Zuwachs ist einerseits auf die Beiträge des Bundes andererseits aber auch auf die Signale des Marktes zurückzuführen.

## BTS: Entwicklung der Beteiligung 1996-1999



## RAUS: Entwicklung der Beteiligung 1993-1999



## **5 Strategie für die Zukunft**

Die mit dem 7. Landwirtschaftsbericht begonnene Strategie hat sich unseres Erachtens bewährt und ist konsequent weiterzuführen, das heisst:

- Das Instrumentarium der Information, der Ausbildung und der Motivation muss weiter verstärkt werden.
- Die Programme BTS und RAUS sind als glaubwürdige Programme weiterzuführen und müssen sich wirtschaftlich lohnen. Durch den Kauf von Labelprodukten, die als Basis das BTS- oder das RAUS-Programm haben, können die Konsumentinnen und Konsumenten das Tierhaltungsniveau mitbestimmen. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zu dessen Förderung.
- Polizeirechtliche Vorschriften sind auch in Zukunft nur subsidiär zu den obigen Massnahmen zu erlassen. Dem Kostenumfeld der schweizerischen Landwirtschaft ist im Kontext der sich öffnenden Märkte besondere Beachtung zu schenken. Neue kostentreibende Auflagen sind deshalb zu unterlassen und wo immer möglich, ist das gesetzlich vorgegebene Schutzniveau mit jenem der Nachbarländer zu harmonisieren.

## **6 Schlussfolgerung**

Aus unserer Sicht hat sich dieses dreistufige Konzept bewährt. Die Fortschritte, realisiert in kurzer Zeit, sind nur dank einer solchen abgestimmten Strategie möglich geworden. Aus der Sicht des BLW ist dem Fördern klar der Vorzug vor dem Fordern zu geben.